



An den Grossen Rat

20.5109.02

FD/P205109

Basel, 13. Januar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2021

Motion Balz Herter und Konsorten betreffend «Steuerlicher Abzug der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2020 die nachstehende Motion Sibylle Benz und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Am 19. Mai 2019 wurde die Initiative der CVP Basel-Stadt "Mittelstand entlasten - Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen!" (Krankenkassen-Initiative) mit knappen 49.92% abgelehnt. Nur gerade 91 Stimmen hatten gefehlt! Dieses Resultat ist ein klarer Beweis dafür, dass eine Entlastung des Mittelstands unbedingt nötig und dass für die Bevölkerung die Last der hohen Krankenkassenprämien nicht mehr tragbar ist. Laut dem aktuellen Sorgenbarometer machen die Krankenkassenprämien den Einwohnerinnen und Einwohnern von Basel mit Abstand die grössten Sorgen. Seit Jahren zahlen wir in unserem Kanton die schweizweit höchsten Prämien. Für 2019 liegt die Durchschnittsprämie für Erwachsene bei Fr. 602.

Bei Versicherten mit wenig Einkommen werden die Prämien entweder von der Sozialhilfe übernommen oder die Betroffenen erhalten entsprechende Ergänzungsleistungen. Für einen weiteren Personenkreis gibt es das Instrument der individuellen Prämienverbilligungen (IPV). Die IPV sinken jedoch mit steigendem Einkommen sehr rasch. In Basel-Stadt liegt die Einkommensgrenze für Prämienverbilligungen neu bei Fr. 97'000 für ein Ehepaar mit zwei Kindern und bei Fr. 49'375 für Einzelpersonen.

Die entsprechenden Einkommensobergrenzen sind so festgelegt, dass die sonst schon stark belasteten Haushalte mit mittleren Einkommen oft aus dem Raster für IPV fallen. Es profitieren davon tiefere Einkommen, welche schon von anderen Vergünstigungen und Unterstützungen profitieren können und oft zusätzlich ganz von der Steuerpflicht befreit sind (ungefähr jede vierte Person in Basel zahlt keine Steuern). Das bedeutet, dass es Haushalte und Familien gibt, welche nicht in den Genuss von IPV kommen und auch sonst kaum von Unterstützungsleistungen profitieren können, aber gleichzeitig voll steuerpflichtig sind. Für diese Personengruppen ist eine Entlastung nach wie vor nötig!

Die CVP hatte den Text ihrer Krankenkassen-Initiative bewusst sehr offen formuliert, so dass die Umsetzung so hätte erfolgen können, dass die Kantonsfinanzen nicht übermässig belastet worden wären. Dennoch wurde im Abstimmungskampf von gegnerischer Seite behauptet, die Initiative würde Fr. 200 Mio. kosten. Dies wäre aber natürlich - z.B. bei einer Beschränkung auf die günstigste im Kanton angebotene Prämie - niemals der Fall gewesen.

Aufgrund dieser Vorgeschichte fordern die Unterzeichnenden nun eine Anpassung von § 32 Abs. 1 Bst. g StG, wonach die im Kanton günstigste selbstbezahlte Grundversicherungsprämie abzugsfähig sein soll. Dies soll auch für die günstigste Kinderprämie gelten.

Die Mindereinnahmen dieser Änderung des Versicherungsabzugs würden sich laut Stellungnahme der Regierung auf den Anzug Mumenthaler 14.5163 auf ca. Fr. 80 Mio. belaufen (Standardmodell mit Fr. 300 Franchise, Daten aus 2016). Nach der Erhöhung des Pauschalabzuges von Fr. 2'000 auf Fr. 3'200 dürfte dieser Betrag nun deutlich tiefer sein. Angesichts der hohen Überschüsse des Kantons, ist dieser Betrag ohne Einbussen tragbar. Schliesslich waren es diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner, welche in den letzten Jahren Steuern bezahlt, kaum von Vergünstigungen profitiert und damit zu diesen satten Kantonsfinanzen beigetragen haben. Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat eine Teilrevision des Steuergesetzes mit folgenden Änderungen vorzulegen:

- Selbstbezahlte Prämien für die KVG-Grundversicherung sind vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig, wonach eine Begrenzung auf die im Kanton günstigste Grundversicherungsprämie gilt.
- Selbstbezahlte Kinderprämien sind ebenfalls für abzugsfähig zu erklären, wobei eine Begrenzung auf die im Kanton günstigste Prämie gilt. Der Kinderabzug gemäss § 35 Bst. a StG ist kompensatorisch auf Fr. 6'800 herabzusetzen.

Balz Herter, Andrea Elisabeth Knellwolf, Olivier Battaglia, Alexander Gröflin, Pasqualine Gallacchi, Peter Bochsler, Patricia von Falkenstein, Joël Thüning, Erich Bucher, Esther Keller»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der

rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Steuergesetz dahingehend zu revidieren, dass selbstbezahlte Prämien für die KVG-Grundversicherung vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sein sollen mit einer Begrenzung auf die im Kanton günstigste Grundversicherungsprämie. Die gleiche Regelung soll für selbstbezahlte Kinderversicherungsprämien gelten, wobei der Kinderabzug gemäss § 35 lit. a StG kompensatorisch auf Fr. 6'800 herabzusetzen sei. Der Regierungsrat wird demgemäss beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz StG; SG 640.100), namentlich eine Anpassung der §§ 32 Abs. 1 lit g und 35 Abs. 1 lit. a StG, zu unterbreiten.

Für die Prüfung der Motion mit dem übergeordneten Recht ist das unter anderem auf Art. 129 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung gestützte Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14) relevant. Gemäss Art. 9 Abs. 1 StHG werden von den gesamten steuerbaren Einkünften unter anderem die sog. allgemeinen Abzüge abgerechnet. Die Gewährung der allgemeinen Abzüge ist für die Kantone zwingend und deren Regelung im StHG gemäss Art. 9 Abs. 4 StHG abschliessend (BGE 142 II 293 E. 1.2, 131 1377, 128 II 66, Urteil des Bundesgerichts 2C_429/2008). Zu diesen allgemeinen Abzügen gehören gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. g StHG die «Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann». Dem StHG können keine Anhaltspunkte entnommen werden, wie hoch der diesbezügliche maximale Abzug betragen darf und letztlich wird auch nicht zwingend bestimmt, ob dieser als Pauschalabzug zu gestalten ist oder nicht. Somit ist es Sache des kantonalen Rechts, den Höchstbetrag für den Versicherungsprämien- und Sparkapitalabzug festzulegen.

Der Kanton Basel-Stadt hat in § 32 Abs. 1 lit. g StG von dieser bundesrechtlichen Kompetenz Gebrauch gemacht und den abzugsfähigen Betrag für Versicherungsprämien und Sparkapitalien seit 1. Januar 2019 auf maximal 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen festgesetzt. Die in der Motion verlangte Anpassung dieser Abzugsmöglichkeit auf die günstigste im Kanton selbst bezahlte Grundversicherungsprämie ist nach dem vorstehend Ausgeführten mit dem Bundesrecht vereinbar. Eine separate Abzugsmöglichkeit für Kinderprämien ist ebenfalls als rechtlich zulässig anzusehen.

Die zudem in der Motion geforderte und als Kompensation für den übrigen Motionsinhalt gedachte Herabsetzung des in § 35 Abs. 1 lit. a StG geregelten Kinderabzugs von heute 7'800 Franken auf neu 6'800 Franken ist ebenfalls mit dem übergeordneten Recht vereinbar. Wie erwähnt sind zwar gemäss Art. 9 Abs. 4 StHG andere allgemeine Abzüge als die in Art. 9 StHG aufgezählten nicht zulässig. Vorbehalten bleiben jedoch die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts.

Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

2.1 Anliegen der Motion

Die Motionäre fordern den Regierungsrat auf, dass im Sinne einer Steuerentlastung die günstigste selbstbezahlte KVG-Grundversicherung vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig ist. Dasselbe soll auch für die günstigste Kinderprämie gelten. Als Kompensation soll der allgemeine Kinderabzug von heute 7'800 auf 6'800 Franken herabgesetzt werden.

2.2 Vorgeschichte

2.2.1 Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17 (SV17)

Mit dem Ratschlag zur Umsetzung der SV17 wurde u.a. beschlossen, den Versicherungsabzug schrittweise von 2'000 Franken (Einzelpersonen) respektive 4'000 Franken (Ehepaare) auf 3'200 Franken (Einzelpersonen) respektive 6'400 Franken (Ehepaare) zu erhöhen. Hiermit wurde der Abzug beinahe der vollständigen günstigsten im Kanton Basel-Stadt erreichbaren Prämie (höchste Franchise, ohne Unfall) erreicht. Hiermit wurde das, mit der vorliegenden Motion nahezu deckungsgleiche, Anliegen der «Krankenkassen-Initiative» im Sinne eines Kompromisses einbezogen (siehe Kap. 2.2.2). Zusammen mit der ebenfalls im Rahmen dieses Basler Steuerkompromisses beschlossenen Senkung der Einkommenssteuersätze wird die Basler Bevölkerung hiermit um rund 70 Mio. Franken pro Jahr entlastet. Ebenfalls erhöht wurden die Beiträge an die Prämienverbilligung um wiederkehrend 10 Mio. Franken pro Jahr. Mit diesem Betrag wurde vor allem die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Prämienbeiträge deutlich erhöht, um die Belastung des Mittelstandes durch die steigenden Prämien zu dämpfen.

2.2.2 Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)»

Im Jahr 2019 wurde dem Stimmvolk eine Initiative der CVP Basel-Stadt vorgelegt, welche forderte, dass mindestens die günstigste im Kanton angebotene Krankenkassenprämie von den Steuern abgezogen werden kann. Eine Obergrenze wurde nicht definiert. Der Regierungsrat empfahl ein NEIN zur Volksinitiative. Dies mit der Begründung, dass dem Anliegen mit der Erhöhung des Versicherungsabzugs im Rahmen des Basler Kompromisses bereits Rechnung getragen wurde. So war die Erhöhung eigentlicher Teil des Steuerkompromisses, um den Rückzug der Initiative zu erreichen. Des Weiteren wirkt die Initiative kontraproduktiv, da der Steuerabzug der Krankenkassenprämien den Anreiz senkt, auf sinkende Krankenkassenprämien hinzuwirken. Die Steuerausfälle würden zudem mit den Prämien erhöhungen jedes Jahr zusätzlich ansteigen. Schliesslich besteht im Finanzplan des Kantons kein weiterer Spielraum für Steuersenkungen. Die Initiative wurde am 19. Mai 2019 abgelehnt.

3. Position des Regierungsrates

Mit der vorgelegten Motion wird dasselbe Anliegen wie mit der Volksinitiative verfolgt. Im Vergleich zur im Jahr 2019 abgelehnten Initiative gibt es zwei Änderungen: Zum einen beschränkt

sich der Abzug auf die günstigste selbstbezahlte Grundversicherungsprämie. Zum anderen soll zusätzlich auch die günstigste Kinderprämie abgezogen werden können.

Die Motionäre verweisen darauf, dass die in der Anzugsbeantwortung Mumenthaler 14.5163 angegebenen Mindereinnahmen von ca. 80 Mio. Franken nach der Erhöhung des Pauschalabzuges von Fr. 2'000 auf Fr. 3'200 nun deutlich tiefer sein dürften.

Die Berechnung in der Anzugsbeantwortung Mumenthaler hatte die günstige Prämie nach Standardmodell gemäss der Prämienübersicht des Bundesamts für Gesundheit (BAG) mit Franchise 300 Franken, ohne Unfaldeckung zur Grundlage.¹ Im Jahr 2016 betrug diese 406.40 Franken pro Monat bzw. 4'900 Franken pro Jahr. Im Jahr 2020 beträgt die günstigste Prämie mit Franchise CHF 300, ohne Unfaldeckung 517.20 Franken pro Monat bzw. rund 6'200 Franken pro Jahr. Dies ist eine Erhöhung um 27.3 Prozent gegenüber dem Stand 2016.

Der Versicherungsabzug von 3'200 Franken für Alleinstehende (Ehepaare: 6'400 Franken) müsste folglich um 3'000 Franken (6'000 Franken) erhöht werden. Dazu kommt neu die Erhöhung des Versicherungsabzugs aufgrund der Kinderprämien. Die günstigste Grundversicherungsprämie 2020 für Kinder mit Franchise 300 Franken, ohne Unfaldeckung kostet 104.80 Franken pro Monat bzw. 1'257.60 Franken pro Jahr. Die in der Motion vorgeschlagene kompensatorische Reduktion des Kinderabzugs um 1'000 Franken führt zu einem Zusatzabzug von 260 Franken pro Kind. Die Ausfälle bei der Einkommenssteuer aufgrund der Erhöhung des Versicherungsabzugs um 3'000 Franken bei Alleinstehenden bzw. 6'000 Franken bei Verheirateten sowie die Erhöhung um 260 Franken pro Kind werden auf 84 Mio. Franken geschätzt. Unter Berücksichtigung, dass der letzte, dritte Senkungsschritt aufgrund einer im Gesetz festgehaltenen Klausel – bei einer Rezession ist der Senkungsschritt um ein Jahr zu verschieben – noch nicht erfolgt konnte, erhöht sich der Ausfall von 84 auf 94 Mio. Franken pro Jahr. Bei dem dritten Senkungsschritt wird nebst der Senkung des Einkommenssteuersatzes auf 21.5 Prozent, im Sinne des Anliegens der Motionäre, der Versicherungsabzug auf 3'200 Franken (Einzelpersonen) respektive 6'400 Franken (Ehepaare) erhöht.

Das gleiche Bild zeigt sich, wenn auf die günstigste im Kanton Basel-Stadt mögliche Krankenkassenprämie – höchste Franchise, ohne Unfaldeckung und unter Berücksichtigung aller Versicherungsmodelle – gemäss der Prämienübersicht des BAG abgestellt wird. Im Jahr 2016 betrug die entsprechende Prämie 254.60 Franken pro Monat bzw. rund 3'100 Franken pro Jahr. Der Basler Steuerkompromiss sieht mit 3'200 Franken einen etwas höheren Versicherungsabzug vor. Im Jahr 2020 beträgt die entsprechende Prämie 333.30 Franken pro Monat bzw. rund 4'000 Franken pro Jahr für Alleinstehende. Eine Erhöhung um 30.9 Prozent gegenüber dem Stand 2016. Die entsprechende Kinderprämie 2020 beträgt 75.20 Franken pro Monat bzw. 900 Franken pro Jahr. Aufgrund der in der Motion vorgesehene Reduktion des Kinderabzugs um 1'000 Franken würde der Versicherungsabzug für Kinder kompensiert. Der Versicherungsabzug von 3'200 Franken für Alleinstehende (Ehepaare: 6'400 Franken) müsste um 800 Franken (1'600 Franken) auf 4'000 Franken (8'000 Franken) erhöht werden. Die hierdurch entstehenden Ausfälle bei der Einkommenssteuer werden auf 23 Mio. Franken geschätzt. Unter Berücksichtigung des ausstehenden dritten Senkungsschritts im Rahmen des Basler Kompromisses betragen die Ausfälle 34 Mio. Franken.

Die Erwartung der Motionäre, dass wegen der im Steuerkompromiss erhöhten Versicherungsabzüge mit tieferen Ausfällen zu rechnen sei, erfüllt sich aufgrund des zwischenzeitlichen Prämienanstiegs nicht. Dies zeigt die Problematik des Anliegens auf: Die Steuerertragsausfälle steigen ohne Definition einer Obergrenze mit jedem Prämienanstieg. In den Abstimmungserläuterungen zur Volksinitiative wurde angeführt, dass in Basel-Stadt in den vergangenen Jahren die Durchschnittsprämien um rund 200 Franken pro Jahr und Person gestiegen sind und dies zu jährlichen Mindereinnahmen von etwa 5 Mio. Franken pro Jahr führen würde. Dieser Trend hat sich fortge-

¹ Die Prämienübersichten sind unter <https://www.priminfo.admin.ch/de/paemien> einzusehen.

setzt: Die Durchschnittsprämien sind seit 2016 um 180 Franken bzw. 2.6% pro Jahr gewachsen. Das durchschnittliche Wachstum der günstigsten Prämie über die letzten vier Jahre war mit rund 300 Franken pro Jahr und Person deutlich höher. Dies hängt vor allem mit einer Verschärfung des Risikoausgleichs zwischen Krankenversicherern zusammen, der dazu geführt hat, dass sich die Differenzen zwischen den günstigsten und teuersten Prämien deutlich verringert haben.

3.1 Empfehlung

Die Kopplung des Steuerabzugs an die Prämien reduziert aufgrund deren stetigen Anstiegs den finanziellen Spielraum des Kantons jährlich. Spielraum, welcher, wie die Corona-Krise zeigt, vonnöten ist, um einem konjunkturellen Abschwung entgegenwirken zu können. Zudem erschwert sich hierdurch die Planbarkeit des Finanzhaushalts. Würde die Motion überwiesen müsste zudem festgehalten werden, was die Motionäre unter der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie verstehen. Aufgrund der unterschiedlichen Nomenklatur im Rahmen der Krankenkassenprämien ist dies nicht eindeutig feststellbar. Die Wahl der Prämie hat aber, wie dargelegt, grosse Auswirkungen auf die Steuerausfälle.

Die Umsetzung der Motion würde den Aufwand erhöhen. Die Steuerpflichtigen müssten ihre selbstbezahlten Krankenkassenprämien deklarieren, was je nach Aufstellung der Versicherungspolice und allfällig zu berücksichtigender Prämienverbilligungen mit Mehraufwand verbunden ist. Einfacher wäre in diesem Sinne eine einmalige Erhöhung des Versicherungsabzugs wie er im Basler Kompromiss zur SV17 vorgenommen wurde.

Die Motionäre halten richtig fest, dass die unteren Einkommensschichten nicht von der vorgeschlagenen Lösung profitieren, da rund ein Viertel aller steuerpflichtigen Personen kein steuerbares Einkommen aufweist. Profitieren würden aber die oberen Einkommensschichten, bei welchen die Prämienlasten der Krankenkassen weniger ins Gewicht fallen. Die unteren Einkommensschichten drohen schlechter gestellt zu werden. Um den Mittelstand zu entlasten verfolgt der Regierungsrat nämlich die Strategie, die Prämienverbilligung entsprechend der Prämienentwicklung anzupassen – im kantonalen Vergleich keine Selbstverständlichkeit. Im Rahmen der SV17 hat er zudem die Einkommensgrenze für Prämienverbilligungen erhöht und somit die Anspruchsgruppe ausgedehnt. Da mit der Motion Steuerausfälle entstehen, drohen diese zielgerichteten Unterstützungsmassnahmen Sparrunden zu Opfer zu fallen.

Dem Regierungsrat ist die Dringlichkeit der Problematik der hohen Krankenkassenprämien sehr wohl bewusst. Er ist aber weiterhin der Ansicht, dass der Vorschlag diese an die Steuern zu koppeln nicht zur Entlastung der besonders Betroffenen beiträgt. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass Massnahmen zur Dämpfung des Kostenwachstums sowie zielgerichtete Instrumente wie die Prämienverbilligung erfolgversprechender sind als steuerliche Massnahmen, die mehrheitlich eine Symptombekämpfung mit grosser Streuwirkung darstellen.

4. Antrag

Die Prüfung des Justiz- und Sicherheitsdepartements ergibt, dass die Motion als rechtlich zulässig anzusehen ist.

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Balz Herter und Konsorten betreffend «Steuerlicher Abzug der im Kanton günstigsten Grundversicherungsprämie» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin